

Satzung - SuS Cappel 1929 e.V.



I. Allgemeines

- § 1 Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Cappel“ und wurde am 2. Juli 1929 gegründet.
Kurzform: SuS Cappel 1929 e.V.
- § 2 Sitz des Vereins ist Lippstadt.
- § 3 Die Fußballabteilung ist Mitglied des WFV.
Die anderen unter § 8 aufgeführten Abteilungen sind den jeweiligen Verbänden angeschlossen.
- § 4 Über noch zu gründende Abteilungen beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

II. Ziel und Zweck

- § 5 Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport in den einzelnen Abteilungen und Sportarten ermöglichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Im Verein können nur "Amateure" Sport treiben. Der Begriff "Amateure" wird durch die für die Olympischen Spiele geltenden Regeln bestimmt.
Der Verein ist parteipolitisch ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- § 6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch sonstige, unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, wird das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Lippstadt zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild-tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

III. Gliederung des Vereins

- § 8 Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) der Mitgliederversammlung
 - c) dem Ältestenrat
 - d) dem Jugendausschuß

Daneben können zur Abhaltung von Festen oder zu anderen Maßnahmen Ausschüsse gewählt werden. Der Verein gliedert sich zur Zeit in folgende Abteilungen:

- a) Fußballabteilung
- b) Abteilung für Breitensport
- c) Volleyballabteilung

Die Jugendabteilung ist eine sich selbst verwaltende Abteilung des Vereins.

IV. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 9 Mitglied kann werden, wer die Satzung anerkennt. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern.
 - c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

- § 10 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Genehmigung durch den Vorstand.
- § 11 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- § 12 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Er tritt frühestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in Kraft, wenn alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt sind (Beiträge etc.). Ferner gelten jeweils die verbandsseitigen Bestimmungen (Freigabe des Spielerpasses).
- § 13 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es fortgesetzt gegen die erforderlichen Mitgliedspflichten verstößt. (Die Beitragsrückstände sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu zahlen).
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Der Ausschluß muß eingeschrieben zugestellt werden.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Einspruch erheben. Der Einspruch muß innerhalb von 14 Tagen beim erweiterten Vorstand erfolgen. Über diesen Einspruch entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
Der Vorstand hat die Berechtigung, leichtere Verstöße gegen die Sport- und Vereinsdisziplin durch schriftliche Verwarnung und zeitliche Versammlungssperre zu ahnden.

V. Pflichten der Mitglieder

- § 14 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- § 15 Alle Mitglieder zahlen an die Vereinskasse einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, der jährlich im Voraus zu entrichten ist. Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Leistung befreit. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge entscheidet der Vorstand. Beiträge für die Jugendabteilung regelt diese selbst.

VI. Organe des Vereins

- § 16 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

Aufgaben

- § 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Zusammensetzung

- § 18 Zur Mitgliederversammlung gehören sämtliche Vereinsmitglieder.
Der 1. Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle, oder aus anderen Gründen ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 25 dieser Satzung.

Einberufung

- § 19 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Lippstädter Tagespresse "Der Patriot" mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Stimmberechtigung

- § 20 In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten sind.

Beschlußfassung

- § 21 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist.

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung dürfen auch mit Einstimmigkeit nicht wesentlich geändert oder umgangen werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist eine Beschlußfassung unzulässig.

Beurkundung

§ 22 Beschlüsse sind sogleich im Protokoll niederzuschreiben.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem für die Versammlung gewählten Schriftführer zu unterschreiben.

Jahreshauptversammlung

§ 23 Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die Tagesordnung muß umfassen:

- die Erstattung der Berichte über die Arbeit der einzelnen Abteilungen und des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr,
- des Kassenberichtes für das vergangene Geschäftsjahr,
- der Bericht der Kassenprüfer,
- die Beschlußfassung über die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes,
- über die Höhe des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr,
- die Wahlen zum Vorstand,
 - zum erweiterten Vorstand,
 - zum Ältestenrat und die Wahl der Kassenprüfer.

Wahlen

§ 24 Für die Wahlen gelten die Vorschriften über die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung entsprechend.

Gewählt wird durch Handzeichen. Wird von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt, so ist diesem Verlangen nachzukommen.

2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Zusammenfassung

§ 25 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem

- I. Vorsitzenden
- II. Vorsitzenden
- I. Geschäftsführer
- I. Kassierer

sowie dem

- II. Geschäftsführer
- II. Kassierer
- Sozialwart
- Jugendobman

und den von einzelnen Abteilungen gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Abteilungsleitern (Fachwarten) oder deren gewählten Vertretern.

§ 26 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Ältestenrat
- den Platzkassierern

Amtszeit

§ 27 Erstmalig ab 1996 werden die Personen für die Ämter des 1. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführers und 1. Kassierers für zwei Jahre gewählt. Ab 1997 werden die Personen für die Ämter des 2. Vorsitzenden, 2. Geschäftsführers und 2. Kassierers sowie des Sozialwartes für jeweils 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

- § 28 Kann ein Vorstandsamt in der Jahreshauptversammlung nicht besetzt werden, so gelten bis zur Besetzung durch eine Mitgliederversammlung die übrigen Vorstandsmitglieder als der Vorstand im Sinne der Satzung.
- § 29 Zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden.

Aufgaben

- § 30 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- § 31 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach innen und nach außen. Maßgebend sind in allen Fällen die Satzungen sowie die Geschäftsordnung.
- § 32 Für die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die Führung der Geschäfte gilt die vom Vorstand erlassene Geschäfts- und Kassenordnung.
- § 33 Das Vereinsvermögen ist gewinnbringend anzulegen. Der greifbare Barbestand sollte das 2-fache einer Monatsausgabe nicht übersteigen. Einzahlungen sind auf die Konten des Vereins bei den jeweiligen Banken zu tätigen.
1/2-jährlich hat der Kassierer in einer Vorstandssitzung, jährlich in der Mitgliederversammlung über die Vermögensbestände zu berichten. Zur Prüfung der Kasse sind in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.

Vertretung

- § 34 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
In Einzelfällen kann der Vorstand auch Mitglieder mit der Vertretung bestimmen.
Grundstücksan- oder verkäufe, sowie Grundbucheintragungen müssen in Jahres- oder außerordentlichen Versammlungen genehmigt werden.

Beschlüsse

- § 35 Der Vorstand äußert seinen Willen durch Beschlüsse.
Für die Beschlußfassung und die Beurkundung der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Beschlußfassung und die Beurkundung in der Mitgliederversammlung entsprechend.
Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.
- § 36 Der Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; eine solche hat ebenfalls auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern stattzufinden. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jede erneut schriftlich einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlußfähig. Es genügt in jedem Fall, wenn einfache Mehrheit erzielt ist und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- § 37 Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzenden. Die Wahl hat in der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Der Ältestenrat übt eine vermittelnde Tätigkeit aus und wird auf Beschluß des Vorstandes tätig. Der Vorsitzende des Ältestenrates leitet die Beschlüsse dem Vorstand zu, der die Durchführung übernimmt.

VII. Verschiedenes

- § 38 Besondere Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich dem Vorstand 5 Tage vorher mitgeteilt werden.
- § 39 Die Haftung des Vereins gegenüber seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus Haftpflichtschäden, Sportunfällen und dergl., beschränkt sich auf die Leistungen der für entsprechende Vorfälle abgeschlossenen Versicherungen.
Weitergehende Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.
- § 40 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 41 Verbandsseitige Bestimmungen gehen in jedem Fall dieser Satzung voraus.